

Vorgehensweise: Auftragsverarbeitungsvertrag

In der Anlage finden Sie unseren Auftragsverarbeitungsvertrag. Dieser ist erforderlich, sobald Sie personenbezogene Daten an einen Dienstleister weitergeben. Wir stellen Ihnen diesen Vertrag für Ihre Unterlagen zur Verfügung und bitten Sie, wie folgt vorzugehen:

1. Ausfüllen:

Tragen Sie Ihre Daten in die blau markierten Felder ein (Anschrift am Anfang des Dokuments, Ankreuzfelder auf den Folgeseiten sowie Ort und Datum im Unterschriftsfeld).

2. Unterschreiben:

Unterschreiben Sie den Vertrag bitte als Auftraggeber.

3. Zurücksenden:

Bitte senden Sie uns das von Ihnen unterschriebene Exemplar zurück – per E-Mail an vertrieb@faxsuite.de oder per Post an:

Teamnet GmbH
Datenschutz
Technologiepark 20
D – 33100 Paderborn

Wir senden Ihnen dann ein von uns gegengezeichnetes Exemplar zu.

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH		Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026	Seite 1 von 10

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

- Verantwortlicher –
nachstehend Auftraggeber oder Verantwortlicher genannt
und

Teamnet GmbH
Technologiepark 20
33100 Paderborn

- Auftragsverarbeiter –
nachstehend Auftragnehmer oder Auftragsverarbeiter genannt

Präambel

Diese Anlage legt die datenschutzrechtlichen Pflichten der Vertragsparteien fest, insbesondere die Anforderungen gemäß Artikel 28 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie bezieht sich auf die im Vertrag beschriebenen Details der Datenverarbeitung (insbesondere deren Gegenstand, Dauer, Art und Zweck). Die Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder von ihm beauftragte Subauftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten des Verantwortlichen in Berührung kommen können. Dies gilt, sofern die Verarbeitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat mit einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission erfolgt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden, Interessenten, Beschäftigten oder anderen betroffenen Personengruppen des Verantwortlichen (Auftraggebers) ausschließlich auf dessen Weisung und im Rahmen des erteilten Auftrags. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung richten sich nach den Festlegungen in der Leistungsvereinbarung des Vertrages (nachfolgend „Hauptvertrag“) und werden in diesem Vertrag konkretisiert.

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH		Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026	Seite 2 von 10

2. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Rechte gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sicherzustellen.
3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Verpflichtung zur Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung der in Kapitel III der DSGVO aufgeführten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Entscheidet sich der Verantwortliche, einem Antrag der betroffenen Person stattzugeben, erteilt er dem Auftragsverarbeiter eine entsprechende Weisung.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

1. **Umfang der Verarbeitung:** wiederkehrend
2. **Art der Verarbeitung:** Erfassung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Nutzung sowie Löschung oder Vernichtung der Daten.
3. **Zweck der Verarbeitung:** Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten bestimmen sich gemäß im Vertrag festgelegten Leistungsbeschreibung.
4. **Art der personenbezogenen Daten:** Faxnummer, Telefonnummer, Adresse, Faxinhalt, sowie Kunden-, Nichtkunden und Beschäftigtendaten des Auftraggebers.
5. **Kategorien betroffener Personen:** Kunden, Nichtkunden und Beschäftigte des Auftraggebers, deren Daten im Rahmen der vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibung verarbeitet werden.
6. **Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO**
 - keine
 - Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben
 - Daten zur Gewerkschaftszugehörigkeit oder Betriebsratmitgliedschaft
 - Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen
 - Politische Meinungen
 - Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft
 - Genetische und biometrische Daten
 - Gesichtsbilder zur eindeutigen Identifizierung

§ 3 Umfang der Beauftragung und Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Der Verantwortliche ist befugt, dem Auftragsverarbeiter verbindliche Weisungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erteilen. Diese Weisungen erstrecken sich insbesondere auf den Zweck, die Art, den Umfang und die Mittel der Verarbeitung, soweit dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich ist.

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH	Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026
	Seite 3 von 10

2. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, der Auftragnehmer ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Vereinbarung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.
3. Der Verantwortliche behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Die anfänglichen Weisungen werden im Hauptvertrag festgelegt. Nach Vertragsabschluss können sie vom Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer benannte Stelle durch Einzelweisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Weisungen, die über die im Vertrag festgelegten Regelungen hinausgehen, gelten als Antrag auf Änderung der Leistung und bedürfen einer gesonderten Abstimmung. Mündliche Weisungen wird der Verantwortliche unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.
4. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
5. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. In diesem Fall darf der Auftragsverarbeiter die Ausführung der Weisung bis zur Klärung der Rechtslage aussetzen.

§ 4 Verantwortlichkeit des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die rechtmäßige Verarbeitung der von ihm bereitgestellten Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Verhältnis zwischen den Parteien. Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, die sich aus der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten gemäß diesem Vertrag ergeben, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen derartigen Ansprüchen freizustellen.
2. Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten rechtzeitig und in geeigneter Qualität zur Erfüllung der Leistungen bereitzustellen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich und umfassend zu informieren, sofern er bei der Prüfung der vom Auftragnehmer gelieferten Ergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf datenschutzrechtliche Vorgaben oder seine erteilten Weisungen feststellt.

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH		Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026	Seite 4 von 10

3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftraggeber nicht selbst vorliegen.
4. Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer anderen Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten zu erteilen oder anderweitig mit diesen Stellen zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern aktiv zu unterstützen, sei es bei der Erteilung der erforderlichen Auskünfte oder bei der Erfüllung anderer Zusammenarbeitspflichten.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO

1. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet und bietet hinreichende Garantien dafür, dass alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO durchzuführen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die vereinbarten allgemeinen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO in seinem Verantwortungsbereich dauerhaft einzuhalten. Die entsprechenden Mindestanforderungen sind in der Anlage 1 „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ gemäß Artikel 32 DSGVO festgelegt.
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist der Auftragnehmer berechtigt, andere geeignete Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der Maßnahmen nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 6 Subauftragsverhältnisse

Als Subauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung gelten solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Die jeweils eingesetzten Subunternehmer sind in Anlage 2 aufgeführt.

Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen von Dritten in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer besitzt die allgemeine Genehmigung des Auftraggebers für die Beauftragung von Subunternehmern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH	Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026
	Seite 5 von 10

schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Subunternehmern und räumt dem Auftraggeber damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung der/des betreffenden Subunternehmer/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

Nimmt der Auftragnehmer Subunternehmer in Anspruch, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden: dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung. Soweit Subunternehmer in Drittändern eingesetzt werden, stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass die zusätzlichen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 7 Vertraulichkeitsverpflichtung

1. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass alle Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt sind, entweder vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet werden oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Personen dürfen die personenbezogenen Daten, zu denen sie Zugang haben, ausschließlich gemäß den Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind durch europäisches oder nationales Recht zur Verarbeitung verpflichtet.
2. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Absatz 1 muss vor Beginn der Tätigkeit der betreffenden Personen erfolgen. Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen auf Verlangen eine unterschriebene Verpflichtungserklärung vorzulegen. Sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, bleibt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
3. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen Mitarbeiter regelmäßig in den anwendbaren Datenschutzvorschriften zu schulen, um die Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen.
4. Sind Mitarbeiter oder beauftragte Subunternehmer des Auftragsverarbeiters an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für den Verantwortlichen beteiligt, umfasst ihre Verpflichtung auch die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz oder entsprechender Vorschriften des jeweiligen Rechtsraums. Diese Verpflichtung muss vor Beginn ihrer Tätigkeit erfolgen und ist dem Verantwortlichen auf Verlangen durch eine unterzeichnete Erklärung nachzuweisen.
5. Der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls beauftragte Subunternehmer dürfen Auskünfte ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen erteilen.

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH		Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026	Seite 6 von 10

§ 8 Mandanten

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten, die dem oben genannten Vertrag unterliegen, strikt getrennt von Daten anderer Mandanten verarbeitet werden. Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind ebenfalls getrennt zu verarbeiten. Dies erfordert eine jederzeitige physische oder logische Trennung sowie eine wechselseitige Abschirmung der Datenbestände, die jeweils für die unterschiedlichen Verarbeitungszwecke oder Mandanten verwendet werden.

§ 9 Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das den Anforderungen des Artikels 32 DSGVO entspricht. Auf Anfrage des Verantwortlichen wird das Konzept offengelegt oder in angemessenem Umfang Einblick gewährt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß den Weisungen des Verantwortlichen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO. Jede abweichende Verarbeitung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, oder in einem Drittstaat, für den ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt. Die Übermittlung von Faxnachrichten außerhalb der EU, die naturgemäß in Drittstaaten erfolgen kann, ist erlaubt, sofern keine weitergehende Datenverarbeitung in diesen Staaten stattfindet.
4. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung sowie der ihm verfügbaren Informationen bei der Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO festgelegten Verpflichtungen.
5. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich nach Kenntniserlangung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO sowie über sonstige erhebliche Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit oder Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beeinträchtigen können. Die Meldung enthält mindestens die Art des Vorfalls, die betroffenen Datenkategorien, eine erste Einschätzung der möglichen Auswirkungen sowie die ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen.

§ 10 Rechte betroffener Personen

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH	Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026
	Seite 7 von 10

1. Sollte eine betroffene Person ihre Rechte direkt gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen, wird der Auftragnehmer das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Auskunft über die gespeicherten Daten des Auftraggebers, die Empfänger dieser Daten, an die sie im Rahmen des Auftrags weitergegeben werden, sowie den Zweck der Speicherung zu erteilen, sofern der Auftraggeber nicht bereits über diese Informationen verfügt oder sie eigenständig beschaffen kann.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen die Möglichkeit zu bieten, Auftraggeber-Daten gegen Erstattung der nachweislich entstehenden Aufwände und Kosten zu berichtigen, zu löschen oder die weitere Verarbeitung einzuschränken. Alternativ wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung selbst vornehmen, sofern und soweit dem Auftraggeber dies nicht eigenständig möglich ist.

§ 11 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, etc.)

§ 12 Rückgabe und Löschung von Daten

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH		Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026	Seite 8 von 10

1. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
2. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben.

§ 13 Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Niklas Hanitsch
secjur GmbH
Falkensteiner Ufer 40
22587 Hamburg
Telefon: +49 40 / 80 90 81 146
E-Mail: dsb@secjur.com

§ 14 Sonstiges

1. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
2. Jeder Ergänzung und/oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Weiterverweisungsklauseln des internationalen Privatrechts.
4. Für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung werden sich die Parteien bemühen, den Streit durch gütliche Verhandlungen beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Amts- oder Landgericht.
5. Sollten diese Vereinbarung oder einzelne Bestimmungen hiervon unwirksam oder lückenhaft sein, so lässt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame bzw. lückenhafte Bestimmung gilt durch eine Bestimmung als ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
6. Die Überschriften der einzelnen Absätze dienen lediglich der besseren Übersicht. Ihnen kommt keine eigenständige Bedeutung zu.

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH	Bereich: Datenschutz
Version: 5.0	Stand: 23.04.2026
	Seite 9 von 10

Nachfolgende Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

Anlage: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Auftraggeber

Auftragnehmer

Datum Ort

Datum Ort

Name Position

Name Position

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz nach Art. 32 DSGVO

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich auf den Servern in unseren Rechenzentren an verschiedenen Standorten in Paderborn, Deutschland. Die Maßnahmen in den Bereichen Zutritts- bzw. Zugangskontrolle können daher je nach Standort abweichen, die Einhaltung des erforderlichen Schutzniveaus ist aber in jedem Fall sichergestellt.

Die Maßnahmen in den Bereichen Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle und Weitergabekontrolle gelten für den Datenverkehr zwischen den Rechenzentren, die Zugriffe von Kunden auf die Systeme und für die Administration der Systeme durch Mitarbeiter von der Teamnet GmbH.

1. Vertraulichkeit

1.1 Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Festlegung zutrittsberechtigter Personengruppen, Berechtigungskonzept	X	
2	Sicherung auch außerhalb der Arbeitszeit durch eine Alarmanlage und Wachschatz	X	
3	Absicherung der Zutrittswege (Alarmanlage, Wachschatz)	X	
4	Türsicherung (Elektrischer Türschließer, Kamera)	X	
5	Maßnahmen zur Objektsicherung (Alarmanlage, Wachschatz)	X	

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 1 von 9

1.2 Zugangskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass Unbefugte an der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren gehindert werden. Diese beziehen sich – im Gegensatz zur Zutrittskontrolle – auf das Eindringen in das EDV-System selbst:

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Festlegung differenzierter Zugangsregelungen (für Beschäftigte, Firmenfremde)	X	
2	Verschließbarkeit von Datenverarbeitungsanlagen (Serräume)	X	
3	Sicherung des Netzwerks gegen Zugriffe von außen (Firewalls, Einrichtung einer demilitarisierten Zone)	X	
4	Sicherung von Bildschirmarbeitsplätzen (Bildschirmsperre)	X	
5	Funktionelle und/oder zeitlich beschränkte Nutzung von Systemen und Identifizierungsmerkmalen (beenden einer Sitzung nach festgelegter inaktiver Zeit; nach mehrmaliger falscher Passworteingabe)	X	
6	Regelung der Benutzerberechtigung	X	
7	Verschlüsselung von Netzwerken (passwortgesicherte WLANs)	X	
8	Verschlüsselung der Fernwartung, -zugriffe	X	

1.3 Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können und dass die bei der Bearbeitung verwendeten Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Festlegung der Zugriffsberechtigung auf Daten durch ein Berechtigungskonzept	X	
2	Identifizierung der zugriffsberechtigten Personen gegenüber dem Datenverarbeitungssystem (Passwörter, Zugangscodes)	X	

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 2 von 9

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkung
3	Festlegung der Befugnis zur Dateneingabe, -änderung, -löschung (je nach Rollenzuweisung: Lesen, Schreiben, Löschen)	X	
4	Rahmenvereinbarung bzw. Dienstanweisung zum Umgang mit Passwörtern, mobilen Endgeräten, privaten E-Mails, Bildschirmsperren	X	Geregelt per Rahmenvereinbarung bzw. Dienstanweisung an alle Mitarbeiter
5	Es werden entsprechende Sicherheitssysteme (Software/Hardware) eingesetzt: - Virens Scanner - Firewalls - SPAM-Filter	X	
6	Regelung zur Wiederherstellung von Daten aus Backups (wer, wann, auf wessen Anforderung)	X	
7	Regelmäßige Auswertung von Protokollen (Logfiles)	X	
8	Beschränkung der freien und unkontrollierten Abfragemöglichkeit von Datenbanken	X	

1.4 Trennungskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können. Es besteht keine Notwendigkeit zu einer physischen Trennung. Eine logische Trennung ist ausreichend.

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Trennung von Mandantendaten auf IT-Systemen	X	
2	Funktionstrennungen	X	
3	Trennung von Entwicklungs-, Test- und Produktivsystem	X	
4	Regelungen zur Programmierung	X	
5	Regelungen zur System- und Programmprüfung	X	

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 3 von 9

1.5 Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

	Empfohlene Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	DSGVO-konforme Datenaufbewahrung und Löschung (Pseudonymisierung nicht notwendig)	X	

2. Integrität

2.1 Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Verschlüsselung von Daten und Verbindungen (verschlüsselte Verbindung über das Internet)	X	
2	Berechtigungskonzept (Festlegung autorisierter Personen zur Datenübergabe)	X	
3	Kontrolle durch Beschäftigte (Vier-Augen-Prinzip)	X	
4	Festlegung der Bereiche, in denen sich Datenträger befinden müssen oder befinden dürfen	X	
5	Absicherung der Bereiche, in denen sich Datenträger befinden zum Beispiel bei Transport/Übergabe	X	
6	Festlegung der Personen, die aus diesen Bereichen Datenträger entfernen dürfen	X	
7	Differenzierte Verwaltung von Datenträgern, Bestandskontrolle	X	
8	Dokumentation zu den Stellen, an die eine Übermittlung vorgesehen ist sowie der Übermittlungswege und Übergabe	X	
9	Kundenkommunikation per Email erfolgt ausschließlich über Office-Desktops. Private Endgeräte sind nicht zugelassen	X	Geregelt per Dienstanweisung an alle Mitarbeiter
10	Löschung von Datenresten vor Datenträgeraustausch	X	Überschreibung oder physische Vernichtung

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 4 von 9

2.2 Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Kennzeichnung erfasster Daten (Datum, und Anwender-ID, Inhalt)	X	
2	Organisatorische Festlegung der Zuständigkeiten für die Eingabe von Daten	X	
3	Regelung der Zugriffsberechtigungen	X	
4	Regelung zu Aufbewahrungsfristen für Revision und andere Nachweiszwecke	X	

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Festlegung von Verantwortlichkeiten	X	
2	Informieren der Beschäftigten über Notfallpläne und Durchführung von Tests und Übungen	X	
3	Datensicherungs-/Backup-Konzepte	X	
4	Zutrittsbegrenzung in Serverräumen auf notwendiges Personal	X	
5	Serverräumen in separaten Brandabschnitten	X	
6	Brandschutztüren	X	
7	Brandmeldeanlagen in den Gebäuden	X	
8	Rauchmelder in Serverräumen und Gebäuden	X	
9	Temperaturüberwachung in den Serverräumen	X	
10	Klimatisierte Serverräume	X	
11	Blitz-/Überspannungsschutz	X	

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 5 von 9

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	
12	Unterbringung von Backupsystemen in separaten Räumlichkeiten und Brandabschnitten	X	
13	Gewährleistung der technischen Lesbarkeit von Backupspeichermedien für die Zukunft	X	
14	Lagerung von Archiv-Speichermedien unter notwendigen Lagerbedingungen (Klimatisierung, Schutzbedarf, etc.)	X	
15	USV-Anlage (Unterbrechungsfreie Stromversorgung)	X	
16	Erfassung und Dokumentation von IT-Systemen	X	
17	Stromgenerator	X	
18	Regelmäßige Prüfung von Notstromaggregaten und Überspannungsschutzeinrichtungen	X	
19	Überwachung der Betriebsparameter von Rechenzentren	X	

3.2 Belastbarkeitskontrolle

Systeme müssen die Fähigkeit besitzen mit risikobedingten Veränderungen umgehen zu können und eine Toleranz und Ausgleichsfähigkeit gegenüber Störungen aufweisen

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Ausweich-Rechenzentren vorhanden	X	
2	Redundante Klimatisierung	X	
3	Loadbalancer	X	
4	Datenspeicherung auf RAID-Systemen (RAID 1 und höher)	X	
5	Systemhärtung (Deaktivierung nicht erforderlicher Komponenten)	X	
6	Unverzögliche und regelmäßige Aktivierung von verfügbaren Soft- und Firmwareupdates	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation der verschiedenen Geräte, aus denen sich das Netzwerk zusammensetzt, und Bestimmung ihrer Hardware-Version sowie ihrer aktuellen Software- und Firmware-Versionen 	X	
	<ul style="list-style-type: none"> Definition von Zeiträumen, in denen die Updates implementiert werden sollen (z. B. Perioden niedrigerer Operationen, Wartungszeiten usw.) 	X	

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 6 von 9

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung redundanter Systeme, um den Betrieb aufrecht zu erhalten, während die Hauptgeräte aktualisiert werden 	X	
	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung einer Testperiode, um die korrekte Implementierung des Updates zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Operationen mit den neuen Updates weiterhin reibungslos ablaufen 	X	
Sicherheit wird während der Entwurfsphase der Systeme als Hauptbetrachtung mit umfasst			
	<ul style="list-style-type: none"> • Externe Auftragnehmer und Wartungspersonal erhalten einen spezifischen Zugang, der nur während des Eingriffs aktiv und den Rest der Zeit deaktiviert ist 	X	
Periodische Trainings- und Sensibilisierungskampagnen innerhalb der Organisation			
	<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutz 	X	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierungskampagnen, um Benutzer über die Sicherheitskonzepte zu informieren, die sowohl für konkrete Systeme als auch für traditionelle IT-Systeme spezifisch sind. 	X	
7	Durchführung einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung all dieser Systeme, Geräte und Vermögenswerte, die identifiziert wurden, zur Ermittlung der Bedrohungen, inklusive ihrer Wahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen	X	
8	Sicherheit der Verkabelung (Datenleitung / Stromleitung / Telekommunikationsleitung)	X	

3.3 Wiederherstellbarkeit

Es ist ein Verfahren zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall erforderlich.

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
	Aktuelle Datensicherung	X	
	Jederzeitige Zugänglichkeit der Datensicherung	X	
	Dokumentation der Systeme	X	
	Ausreichende performante Wiederherstellungsmöglichkeiten	X	

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 7 von 9

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

4.1 Datenschutzmaßnahmen

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Datenschutz-Management	X	
2	Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter	X	

4.2 Incident-Response-Prozess

Es besteht ein Prozess zur Vorbereitung auf Sicherheitsverletzungen (Angriffen) und Systemstörungen sowie zur Identifizierung, Eingrenzung, Beseitigung und Erholung von selbigen (Incident-Response-Prozess).

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Meldungsweg für Ereignisse und Schwächen sichergestellt	X	
2	Bewertung von Sicherheitsverletzungen und Systemstörungen	X	
3	Dokumentation und Auswertung von Beweisen	X	

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Es wird gewährleistet, dass durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind.

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Es werden datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewählt	X	

4.4 Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

	Maßnahmen	Maßnahme umgesetzt	Anmerkungen
1	Vertragsgestaltung gem. gesetzlichen Vorgaben (Art. 28 DSGVO)	X	
2	Erfassung vorhandener Dienstleister	X	
3	Schriftlicher Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (vgl. Art. 28 Abs. 3 DSGVO)	X	
4	Regelung der Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und Auftraggebers	X	
5	Prozess zur Erteilung und/oder Befolgung von Weisungen	X	

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 4: TOM		Bereich: Datenschutz
Version: 2.1	Stand: 23.04.2026	Seite 9 von 9

Anlage 2

Subunternehmer

Unternehmen	Standort	Land	Funktion / Leistung	Beginn	Zertifizierung/ Besonderheit
aixit GmbH	Frankfurt/Main	Deutschland	Externes Rechenzentrum	01.05.2026	(DIN ISO/IEC 27001)

Dokumentenname: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung_Teamnet_GmbH Anlage 2: Subunternehmer		Bereich: Datenschutz
Version: 1.0	Stand: 23.04.2026	Seite 1 von 1